

Argumentatio

Die Beweisführung stellt besonders in der Gerichtsrede den eigentlichen Hauptteil dar. In ihr wird der zuvor knapp skizzierte Sachverhalt begründet, es werden die gegnerischen Argumente widerlegt. Dabei gibt es ganz verschiedene Arten von Argumenten, die der Redner anwenden kann. Es gibt zwei Arten der Beweisführung, die bei Quintilian auch gesondert behandelt werden: die *probatio* (Beweisführung im engeren Sinne) und die *refutatio* (Widerlegung).

Die Beweisarten: Zunächst gibt es Erklärungen und Geständnisse, die nicht der Redekunst entstammen (*probationes inartificiales*). Dann aber sind die Argumente wichtig, die allein aus der Redekunst stammen (*probationes artificiales*). Hierunter fallen Indizien (*signa*), eigentliche Beweise (*argumenta*) und Beispiele (*exempla*) sowie besonders in der antiken Rhetorik allgemeingültige Sätze (*sententiae*). Unter die *probationes artificiales* zählt auch der eigentliche Beweis: das Argument, eine »rationale Schlußfolgerung«. Eine unwidersprochene Wahrheit wird auf etwas Zweifelhafes bezogen, um daraus die Richtigkeit zu beweisen: Der Kaiser ist ein Mensch. Alle Menschen sind sterblich. Der Kaiser ist [also] sterblich.

(www.rhetorik-homepage.de/aufbau.html)